



# **Entschädigungs- reglement**

**der  
römisch-katholischen Kirchgemeinde  
Giswil**

vom 15. Mai 2025

Der Kirchgemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 8 der Kirchgemeindeordnung vom 27. November 2001 und gestützt auf Art. 28 der Personalverordnung vom 15. Mai 2025, folgendes Reglement:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der Kommissionen der katholischen Kirchgemeinde, aller Angestellten der Kirchgemeinde Giswil sowie für Personen, die vom Kirchgemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht besondere Vereinbarungen gelten.

## **II Entschädigungen**

### **Art. 2 Grundentschädigung Kirchgemeinderat**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kirchgemeinderates (ausgenommen das Präsidium, die Finanzverwaltung und der Seelsorger<sup>1</sup>) erhält eine Grundentschädigung von CHF 500.00 pro Amtsjahr.

<sup>2</sup> Das Präsidium erhält eine Grundentschädigung von CHF 2'000.00 pro Amtsjahr.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung erhält eine Grundentschädigung von CHF 1'000.00 pro Amtsjahr.

<sup>4</sup> Mit der Grundentschädigung ist der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Kirchenrats- und Kommissionssitzungen abgegolten. Ebenso sind damit die Kommunikationsgebühren für Internet und Telefon, private Infrastrukturkosten und Büromaterial und die Auslagen zur An- und Rückreise der ordentlichen Rats- und Kommissionssitzungen abgegolten.

---

<sup>1</sup> Seelsorger: Pfarrer/Gemeindeleitung

<sup>5</sup> Von der Grundentschädigung gelten 25 Prozent als Spesenpauschale für Telefonspesen, allgemeine Bürokosten und Mietanteil Informatik.

### **Art. 3 Stundenentschädigung Kirchgemeinderat**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kirchgemeinderates erhalten für ihre Ratssitzungen, für alle auf Grund ihrer jeweiligen Departemente und Zuständigkeiten auszuführenden Arbeiten, für Besprechungen mit Angestellten, verwaltungsexternen Amtsstellen und Dritten, sowie Korrespondenzen, die im Zusammenhang mit laufenden Geschäften und Aufgaben stehen, eine Entschädigung pro Stunde. Dies gilt ebenfalls für die Teilnahme an Anlässen, Begehungen und Tagungen. Angebrochene Stunden werden anteilmässig entschädigt und auf eine Viertelstunde gerundet.

<sup>2</sup> Der Stundenansatz beträgt CHF 35.00. Dieser beinhaltet die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie den 13. Monatslohn.

<sup>3</sup> Für die Abfassung des Protokolls der Ratssitzungen und der damit verbundenen Korrespondenz erhält die Person, welche das Protokoll verfasst die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Kirchgemeinderates, sofern sie nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Kirchgemeinde steht.

<sup>4</sup> Jedes Ratsmitglied führt einen detaillierten persönlichen Stundenrapport für die geleisteten Stunden. Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber führt die Stundenkontrolle für die Ratssitzungen und der Kirchgemeindeversammlungen.

<sup>5</sup> Von der Stundenentschädigung des Kirchgemeinderates gelten 25 Prozent als Spesenpauschale für Telefonspesen, allgemeine Bürokosten und Mietanteil Informatik.

### **Art. 4 Stundenentschädigung Kommissionen**

<sup>1</sup> Mitglieder von Kommissionen beziehen für Sitzungen die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Kirchgemeinderates gemäss Art. 3 Abs 2. Angebrochene Stunden werden anteilmäs-

sig entschädigt und auf eine Viertelstunde gerundet. Sitzungen gleichgestellt sind Erledigungen von Kommissionsaufträgen.

<sup>2</sup> Für die Abfassung des Protokolls der Kommissionssitzungen und der damit verbundenen Korrespondenz, erhält die Person, welche das Protokoll verfasst die gleiche Entschädigung wie die Kommissionsmitglieder, sofern sie nicht in einem festen Anstellungs- oder Auftragsverhältnis mit der Kirchgemeinde steht.

<sup>3</sup> Mit der Stundenentschädigung ist der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Vorbereitung der Kommissionssitzungen abgegolten. Ebenso sind damit die Kommunikationsgebühren für Internet und Telefon, private Infrastrukturkosten und Büromaterial und die Auslagen zur An- und Rückreise der Kommissionssitzungen abgegolten.

<sup>4</sup> Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber führt die Stundenkontrolle über die Kommissionssitzungen. Jedes Kommissionsmitglied führt eine detaillierte persönliche Stundenkontrolle für die übrigen Stunden.

<sup>5</sup> Von der Stundenentschädigung der Kommissionsmitglieder gelten 25 Prozent als Spesenpauschale für Telefonspesen, allgemeine Bürokosten und Mietanteil Informatik.

### **III Spesen**

#### **Art. 5 Spesenpauschalen**

<sup>1</sup> Der Seelsorger<sup>2</sup> erhält eine Spesenpauschale zwischen CHF 3'600.00 und CHF 7'800.00 pro Jahr bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, die Spesenpauschale wird dem Beschäftigungsgrad angepasst. Darin enthalten sind die Repräsentationsspesen, Autospesen sowie allgemeine Auslagen.

<sup>2</sup> Pastorale Mitarbeiterinnen und Pastorale Mitarbeiter / Diakone erhalten eine Spesenpauschale von CHF 1'000.00 pro Jahr, bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, die Spesenpauschale wird

---

<sup>2</sup> Seelsorger: Pfarrer/Gemeindeleitung

dem Beschäftigungsgrad angepasst. Darin enthalten sind die Repräsentationsspesen sowie allgemeine Auslagen.

## **Art. 6      Übrige Spesen**

<sup>1</sup> Die Verpflegungskosten, welche durch die Teilnahme an Anlässen und Tagungen ausserhalb der Gemeinde entstehen, werden mit CHF 25.00 pro Hauptmahlzeit vergütet, falls sie nicht in den Kurskosten inbegriffen sind. Die Unterkunftskosten werden gemäss ausgewiesenen (Kurs-)kosten vergütet.

<sup>2</sup> Wo keine pauschalen Autospesen ausbezahlt werden, werden Fahrten mit dem Privatfahrzeug ausserhalb der Gemeinde Giswil mit CHF 0.75 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung sind sämtliche Fahrkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Benötigtes Kursmaterial wird vergütet. Die Entschädigung von zusätzlichem Material wird von Fall zu Fall beurteilt.

<sup>4</sup> Mitglieder des Seelsorgeteams (namentlich Seelsorger<sup>3</sup>, die Pfarreileitung, Pastorale Mitarbeiterinnen und Pastorale Mitarbeiter, Haupt-Sakristan, Religionslehrpersonen) erhalten ab einem Anstellungsverhältnis von 50% eine Entschädigung für ihre Telefonspesen. Die Spesenentschädigung beträgt unbesehen des konkreten Anstellungsverhältnisses CHF 100.00 bis CHF 300.00. Der Kirchgemeinderat legt die konkrete Spesenentschädigung fest.

<sup>5</sup> Angestellte des Seelsorgeteams, welche zu Hause an einem privaten Endgerät arbeiten, erhalten, unabhängig vom Beschäftigungsgrad, eine jährliche Entschädigung von CHF 200.00, ausgenommen die Geräte werden über die Kirchgemeinde beschafft. Das Büro-Verbrauchsmaterial kann über das Sekretariat bezogen werden oder wird mit Vorweisen der Originalbelege mit der Spesenabrechnung vergütet.

<sup>6</sup> Zudem erhalten Angestellte des Seelsorgeteams (ausgenommen Sakristan) eine pauschale Entschädigung für die Benützung

---

<sup>3</sup> Seelsorger: Pfarrer/Gemeindeleitung

des privaten Büros von CHF 2'000.- pro Jahr bei 100% Arbeitspensum. Diese Pauschale ist abhängig vom Beschäftigungsgrad und fällt weg, wenn die Kirchgemeinde ein Büro zur Verfügung stellt.

## **IV Besondere Tätigkeiten**

### **Art. 7 Entschädigungen für besondere Tätigkeiten**

Der Kirchgemeinderat setzt im individuell-konkreten Fall Honorare, Entschädigungen oder Taggelder für besondere Tätigkeiten und Funktionen, die in diesem Reglement nicht namentlich erwähnt sind, mit Ratsbeschluss fest. Die Höhe der Entschädigung richtet sich sinngemäss nach den in diesem Reglement üblichen Ansätzen.

### **Art. 8 Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung erfolgt jährlich auf Grund der persönlichen Stundenkontrolle und der Stundenkontrolle des Protokollführers. Die Finanzverwaltung nimmt die Auszahlung im Monat November vor.

<sup>2</sup> Die Spesenabrechnungen / Kostenzusammenstellungen mit den Originalbelegen müssen jeweils bis am 10. eines Monats der Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zugestellt werden. Die Auszahlung findet in der Regel am 25. desselben Monats statt.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Es tritt nach der Publikation der Genehmigung im Amtsblatt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a. Reglement über Entlohnung und Entschädigung vom 13. Dezember 2010;
  - b. Besoldungsverordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Giswil vom 4. Dezember 2000;
  - c. Spesenentschädigung für Angestellte der Kirchgemeinde vom 1. Juli 2022
- 

Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 15. Mai 2025.

Kirchgemeinderat Giswil

Der Präsident

Die Personalverantwortliche

---

Thomas Koster-Achermann

---

Brigitte Abächerli Baggenstos